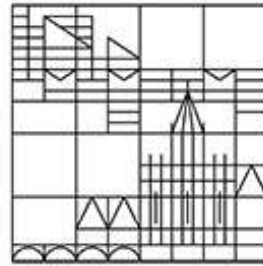


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 65/2013**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der  
Universität Konstanz über den Vollzug  
von Rechtsvorschriften des Arbeits-,  
Gesundheits- und Umweltschutzes**

**Vom 30. Juli 2013**

# **Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Universität Konstanz über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes**

**Vom 30. Juli 2013**

Das Rektorat der Universität Konstanz hat am 17. Juli 2013 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Konstanz die nachfolgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

## **Einführung, Allgemeines**

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz<sup>1</sup> verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu umfangreichen organisatorischen Maßnahmen und zu vielen konkreten Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich u.a. an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Betreiber einer Anlage".

Die damit verbundenen Handlungspflichten beinhalten insgesamt umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz vor Gesundheits- und Umweltgefährdungen und erfordern daher eine entsprechende Organisation der Betriebsabläufe.

Diese Pflichten lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- die Beurteilung der mit den einzelnen Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen und deren Dokumentation (Gefährdungsbeurteilung),
- die zweckgebundene, bestimmungs- und vorschriftsgemäße Nutzung überlassener Örtlichkeiten, Einrichtungen und Arbeitsstoffe,
- die Gewährleistung des sicherheitsgerechten Zustandes der betrieblichen Einrichtungen,
- die Erstellung von arbeitsplatz- / tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen sowie die Unterweisung der Beschäftigten,
- die Organisation der Notfallvorsorge,
- die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und die Beachtung von Beschäftigungsbeschränkungen,
- den Schutz der Umwelt und Natur vor schädlichen Einwirkungen,
- das Einholen von erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Sachverständigengutachten.

Im Wissenschaftsbereich trifft diese Rechtspflichten grundsätzlich die einzelne Hochschule als juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsvorschriften und die dort im Einzelnen niedergelegten konkreten Handlungspflichten gelten uneingeschränkt auch in Wissenschaftseinrichtungen. Daher haben auch die Hochschulen eine geeignete Organisationsstruktur zu schaffen. Die dort gemäß Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistete Wissenschaftsfreiheit berechtigt weder die Hochschule noch den einzelnen Wissenschaftler bzw. die einzelne Wissenschaftlerin, sich über Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften hinwegzusetzen, denn diese dienen auch dem Schutz der allgemeinen Grundrechte, also insbesondere auch dem Grundrecht von Beschäftigten, Studierenden und der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf deren Grundlage sie erlassen wurden.

---

<sup>1</sup> z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung, das Gentechnikgesetz, die Strahlenschutzverordnung, das Infektionsschutzgesetz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Baden-Württemberg

Die Wissenschaftsfreiheit und das in diesem Zusammenhang ebenso gewährleistete Selbstverwaltungsrecht der Hochschule haben allerdings zur Folge, dass Hochschulen im Unterschied zu gewerblichen Betrieben und anderen öffentlichen Einrichtungen über eine heterogene, in weiten Bereichen nicht hierarchisch aufgebaute Verwaltungsstruktur verfügen, wodurch die Verbindlichkeit und die Umsetzbarkeit von Entscheidungen der Hochschulleitung in Teilbereichen eingeschränkt sein kann. Damit korrespondiert andererseits aber eine erhöhte Mitwirkungspflicht und Verantwortung sowohl des einzelnen Wissenschaftlers bzw. der einzelnen Wissenschaftlerin als auch der auf hochschulrechtlicher Grundlage bestellten Amtsträger und Amtsträgerinnen. Im Ergebnis ist daher eine diese verschiedenen Rechte und Pflichten berücksichtigende differenzierte Regelung erforderlich. Das ist Zielsetzung dieser Verwaltungsvorschrift über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Konstanz.

## **1. Verantwortung für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz als Teil der Leitungsfunktion**

Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift oder durch besondere Übertragung oder Annahme begründeten Leitungsfunktion über einen Teilbereich der Universität ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion.

Insoweit werden mit der Leitung eines universitären Teilbereichs auch "Arbeitgeber-"/ "Unternehmerpflichten" im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Sie resultieren aus der Befugnis, die Aufgaben der zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfanges, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen.

Die Zuständigkeit für Einzelmaßnahmen kann je nach Art und Gegenstand sowie Geschäftsverteilung innerhalb der Universität variieren und richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit und der wahrgenommenen Funktion. Mit der Leitungsfunktion, aber auch der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben z.B. in Lehre und Forschung durch Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die im Wesentlichen durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal bestimmt werden, ist auch die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für den Bereich verbunden, auf welchen sich die Leitungsfunktion erstreckt. Sie schließt damit auch eine persönliche Haftung mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen ein.

Eine Verantwortung besteht nicht, soweit der Funktionsträger bzw. die Funktionsträgerin keine Verfügungsberechtigung über die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen Ressourcen besitzt. In diesem Fall ist er bzw. sie verpflichtet, bei den zuständigen Stellen (in der Regel die Abteilung Facility Management) auf die Durchführung geeigneter Abhilfemaßnahmen zu dringen.

### **1.1. Verantwortliche in den einzelnen Leitungsbereichen**

Innerhalb der Universität trifft diese Verantwortung im Einzelnen für die ihnen jeweils zugeordneten Bereiche (Personal- und Sachausstattung):

- (1) Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die in ihren Fächern die der Universität in Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben selbständig wahrnehmen,

- (2) Funktionsträger und Funktionsträgerinnen (Dekane und Dekaninnen, Fachbereichssprecher und Fachbereichssprecherinnen etc.),
- (3) Leiter und Leiterinnen von Universitätseinrichtungen, Leiter und Leiterinnen von Abteilungen und Stabsstellen,
- (4) Leiter und Leiterinnen von Sonderforschungsbereichen und Zentren, sofern sie über Weisungsbefugnis gegenüber Personen verfügen,
- (5) Leiter und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen und Sonderveranstaltungen.

Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften und übrigen Regelwerken über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Soweit es für eine wirksame Organisationsregelung erforderlich oder zweckmäßig ist, werden diese Personen vom Rektorat schriftlich beauftragt, die dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“, § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).

## 1.2 Verantwortungsumfang

Diese Verantwortung erstreckt sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich. Sie beinhaltet insbesondere die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Festlegung von Schutzmaßnahmen) sowie der weiteren nachstehend genannten Maßnahmen:

- die Gewährleistung des sicherheitsgerechten Zustandes der betrieblichen Einrichtungen (z.B. Räumlichkeiten, Arbeitsmittel, Geräte, Experimentiereinrichtungen, Schutzeinrichtungen) und die sicherheitsgerechte Anwendung der eingesetzten Stoffe (z.B. Druckgase, Gefahrstoffe, biologischen Stoffe etc.)
- die sicherheits- und umweltgerechte Entsorgung eventuell auftretender Abfallstoffe,
- die zweckgebundene, (bestimmungs-) und vorschriftsgemäße Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Arbeitsstoffe. Dazu gehört insbesondere auch das Freihalten von Flucht- und Verkehrswegen und das Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren, die Einhaltung von Zutrittsbeschränkungen usw.,
- die sicherheits- und gesundheitsgerechte Organisation der Betriebsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Beachtung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei gefährlichen Arbeiten. Dazu gehört u. a. die Gefahr- / Biostoffermittlung mit der Festlegung von Schutz- und Verhaltensmaßnahmen, die Veranlassung von Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen, die Anfertigung von arbeitsplatz- / tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen, die Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumentation, die sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsverfahren zur Unfallverhütung/Vermeidung von Berufskrankheiten und zur Einhaltung von Grenzwerten, die Überwachung und Kontrolle von Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsbeschränkungen, insbesondere auch für Schwangere und stillende Mütter sowie die Veranlassung erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen,
- die Veranlassung und Dokumentation wiederkehrender Prüfungen, die Festlegung von Prüffristen und Prüfumfang im Zusammenwirken mit der „Befähigten Person“, und die Auswahl geeigneter „Befähigter Personen“ bzw. „Zugelassener Überwachungsstellen“ die die Prüfungen durchführen.

- die Beseitigung erkannter Unfallgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und – falls dieses mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - das Treffen vorläufiger Schutzmaßnahmen zur Unfallvermeidung und die Meldung an die jeweils zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung.  
Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen Mängel übergreifender Art sind (z.B. Gasgeruch, Explosionsgefahr, Brand, Biologische Gefährdung etc.), deren Beseitigung außerhalb der Sachkunde und der Möglichkeiten der Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige Information weitere Hilfe anzufordern. Der i-Punkt ist umgehend zu informieren.
- die Stilllegung von Betriebseinrichtungen (Geräte, Experimentiereinrichtungen), die Mängel aufweisen und deren Benutzung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten bedeutet (entsprechend § 2 Abs.2 der UVV V A1, "Allgemeine Vorschriften"),
- das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Sachverständigengutachten (z.B. für Arbeiten mit ionisierender Strahlung, infektiösen oder gentechnisch veränderten Organismen), die für den Betrieb von genehmigungspflichtigen oder überwachungspflichtigen Anlagen, Geräten bzw. Arbeitsverfahren oder auch Arbeitsstoffen erforderlich sind, die Information der zuständigen Beauftragten über Änderungen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung der von den Behörden diesbezüglich erlassenen Auflagen,
- die Organisation der prophylaktischen Notfallvorsorge zur Einleitung von Notfallmaßnahmen bei Personunfällen, Bränden, Explosionen etc. nach bestehenden Vorschriften.
- insbesondere in den naturwissenschaftlichen / technischen Bereichen die Benennung eines bzw. einer Sicherheitsbeauftragten, der bzw. die die Verantwortlichen vor Ort bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützt. In den übrigen Bereichen können Sicherheitsbeauftragte auch arbeitsgruppenübergreifend bestimmt werden.

Ein essentielles Element der Wahrnehmung dieser Verantwortung besteht darin, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Beschäftigten zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

### **1.3. Pflichtenübertragung innerhalb größerer Einrichtungen**

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit erforderliche Sachnähe gewahrt bleibt, können die unter Punkt 1.1 genannten Verantwortlichen die ihnen obliegenden Aufgaben auf eine/n oder mehrere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches betraut sind.

Die Beauftragten sind nach fachlicher und persönlicher Qualifikation sorgfältig auszuwählen und anzuleiten.

Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse (Verfügung über Mittel und Festlegung der Entscheidungsbereiche) zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen enthalten.

Eine weitere Verantwortungsübertragung durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf andere Personen ist unzulässig.

Die Leitungsverantwortung (Überwachungspflicht) des bzw. der Übertragenden bleibt dabei bestehen.

## **2. Zentrale Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Konstanz**

Die zentrale Organisationsverantwortung liegt beim Rektorat als dem Leitungsorgan der Universität. Nach der Geschäftsverteilung des Rektorats ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung und damit den näheren Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zuständig. Ihm bzw. ihr obliegen insoweit auf der zentralen Ebene die erforderlichen Organisations-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.

Die Organisationsstruktur ergibt sich aus dem Organigramm „Universitätsleitung und Universitätsverwaltung“. Der Kanzler bzw. die Kanzlerin wird bei der Aufgabenerfüllung von der Stabsstelle „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ unterstützt. Leiter bzw. Leiterin dieser Stabsstelle ist der Arbeitsschutzkoordinator bzw. die Arbeitsschutzkoordinatorin. Der Koordinator bzw. die Koordinatorin stellt die Schnittstelle zwischen dem Rektorat und dem im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz zuständigen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen dar.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehören die Organisationsentwicklung hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation und Koordinierung des Einsatzes der bestellten „Beauftragten Personen“. In enger Abstimmung mit den beauftragten Personen erarbeitet er/sie Entscheidungsvorlagen für das Rektorat bzw. den Kanzler/die Kanzlerin. Der Arbeitsschutzkoordinator bzw. die Arbeitsschutzkoordinatorin nimmt dabei keine Organisationsverantwortung wahr, sie verbleibt beim Kanzler/bei der Kanzlerin bzw. beim Rektorat. Das direkte Vorspracherecht der Leitenden Sicherheitsfachkraft beim Rektorat / Kanzler bzw. Kanzlerin bleibt davon unberührt.

In der Stabsstelle nehmen die für diese Aufgaben bestellten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen die ihnen durch Rechtsvorschrift und Organisationsentscheidung zugewiesenen Aufgaben auf zentraler Ebene wahr. Dies beinhaltet insbesondere die Beratung und Unterstützung des Rektorats sowie aller weiteren Personen, die mit Zuständigkeiten und Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz betraut sind.

Von der Stabsstelle werden auf dem AGU-Portal im Intranet umfangreiche Informationen und Arbeitshilfen bereitgestellt. Diese betreffen sowohl die allgemeinen Rechtsgrundlagen als auch spezifische für die Universität Konstanz ausgearbeitete Vordrucke, Formblätter etc. Die beauftragten Personen der Stabsstelle und der weiteren Universitätsverwaltung stehen darüber hinaus für ergänzende Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung, Sie unterstützen und beraten die Verantwortlichen.

## **3. Zuständigkeiten der „Beauftragten Personen“**

Die Zuständigkeiten von Personen, die im Rahmen von Rechtsvorschriften bestellt werden wie z.B. Betriebsarzt/Betriebsärztin, Sicherheitsfachkräfte, Laserschutzbeauftragte, Strahlenschutzbevollmächtigte/r, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Biologische Sicherheit, Abfallbeauftragte/r, Gefahrgutbeauftragte/r, Immissionsschutzbeauftragte/r etc. bleiben unberührt. Sie sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Einbeziehung und Information durch die Nutzer und Nutzerinnen angewiesen, soweit sie nicht von Amts wegen Teilaufgaben eigenständig erledigen. Diese Einbeziehung hat durch die Verantwortlichen unaufgefordert und vollumfänglich zu erfolgen, auch bei Änderungen an bestehenden Einrichtungen, um ggf. hierzu bestehende Melde- und Genehmigungspflichten erfüllen zu können.

#### **4. Rechte und Pflichten der Beschäftigten**

Alle Beschäftigten sind berechtigt, der Universität Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Sie sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungs- / weisungsgemäß zu verwenden.

Die Beschäftigten haben der Universität oder dem/der zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden anderen an Schutzeinrichtungen / -ausrüstungen festgestellten Defekt zu melden und die Universität darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und die Pflichten der Universität entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. (vgl. §§ 15-17 Arbeitsschutzgesetz).

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzt die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Universität Konstanz über die Verantwortlichkeit zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ vom 24.03.2004.

Konstanz, 30. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -